



An die Vorsitzenden der  
Bezirksausschüsse 1 bis 25

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
D-II-BA

Datum  
18.11.2019

**Änderung der BA-Satzung**  
**Verankerung der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten der Bezirksausschüsse in**  
**der BA-Satzung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vollversammlung des Stadtrats hat am 24.07.2019 den 1. Aktionsplan der Landeshauptstadt München, 2019-2021, zur Europäischen Charta zur Gleichstellung von Frauen und Männern auf kommunaler und regionaler Ebene beschlossen. Er beinhaltet verschiedene Maßnahmen zu diversen Handlungsfeldern. Im Handlungsfeld III.6 „Mitwirkung am politischen und zivilgesellschaftlichen Leben“ ist die Maßnahme III.6.1 „Verankerung der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten der Bezirksausschüsse (BA) in der BA-Satzung“ vorgesehen.

Zum Handlungsbedarf ist in dem Aktionsplan Folgendes ausgeführt: „Bisher beruht die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten in den BAs auf Freiwilligkeit und nicht jeder BA hat eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. einen Gleichstellungsbeauftragten. Das Thema „Gleichstellung“ wird in den BAs sehr unterschiedlich verfolgt. In den neuen Förderrichtlinien der BA's ist der Gedanke des Genderbudgeting verankert, dessen Umsetzung Aufbau des Know-How in den BA's notwendig macht.

Die Verankerung der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten in der Satzung würde sowohl sicherstellen, dass es in jedem BA eine Ansprechperson für dieses Thema gibt, als auch den Aufbau des Know-Hows und der Vernetzung fördern.“

Als konkrete Ziele sind im Aktionsplan folgende Maßnahmen definiert:

- „- Verankerung der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten in der BA-Satzung
- verpflichtende Wahl der Gleichstellungsbeauftragten in den BAs
- Verankerung der Rechte der Gleichstellungsbeauftragten in der Satzung (ähnlich der rechtlichen Ausstattung der Kinderbeauftragten)
- Die Gleichstellungsbeauftragten haben das Prüfungsrecht bei der Genehmigung von Zuschüssen“

Auf Grund der vom Stadtrat beschlossenen Maßnahmen zum Aktionsplan der Europäischen Charta zur Gleichstellung von Frauen und Männern auf kommunaler und regionaler Ebene wird daher vorgeschlagen, die Funktion einer bzw. eines Gleichstellungsbeauftragten verpflichtend für jeden Bezirksausschuss in die BA-Satzung aufzunehmen. Entsprechend dem Aktionsplan soll die beauftragte Person vom Bezirksausschuss gewählt werden. Um den Bezirksausschüssen bei der Ausgestaltung möglichst weiten Gestaltungsspielraum zu geben, sollte wie bei den Kinderbeauftragten, den Beauftragten gegen Rechtsextremismus und den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit bestehen, auch externe Personen zu beauftragen.

Hinsichtlich des Aufgabenspektrums für die Beauftragten wird vorgeschlagen, dieses relativ weit zu fassen und lediglich an den Zielen der Europäischen Charta zur Gleichstellung von Frauen und Männern auf kommunaler und regionaler Ebene auszurichten. Allerdings wird kein konkretes Prüfrecht für Zuschussanträge aus dem Stadtbezirksbudget vorgesehen. Zum einen ist festzustellen, dass die Prüfung der Anträge Aufgabe der Verwaltung ist, die dem Bezirksausschuss den Antrag nach der formalen und inhaltlichen Prüfung mit einer Beschlussvorlage zur Entscheidung vorlegt. Die Entscheidung über die Zuschussanträge obliegt dann ausschließlich dem Bezirksausschuss als Gremium. Sofern die Beauftragten Mitglieder des jeweiligen Bezirksausschusses sind, sind sie bereits automatisch in die Entscheidungsfindung eingebunden und können bzw. müssen ihre Belange als Gleichstellungsbeauftragte in diesem Rahmen einfließen lassen. Sofern die Beauftragten nicht Mitglieder des jeweiligen Bezirksausschusses sind, wird ihnen in der Satzung die Möglichkeit eingeräumt, zu allen Angelegenheiten - also auch zu Stadtbezirksbudgetanträgen - Stellung zu nehmen, wenn der Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten betroffen ist. Damit ist gewährleistet, dass die Beauftragten immer die Möglichkeit haben, ihre Belange einzubringen.

Es wird daher vorgeschlagen, einen neuen § 23 c in die BA-Satzung einzufügen. Es ist grundsätzlich denkbar, dass auch Männer Gleichstellungsbeauftragte werden können. Die Gleichstellungsstelle für Frauen bittet jedoch aufgrund der Thematik, vorzugsweise weibliche Gleichstellungsbeauftragte zu wählen.

#### „§ 23 c Gleichstellungsbeauftragte

*(1) Der Bezirksausschuss wählt eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. einen Gleichstellungsbeauftragten. Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte muss nicht dem Bezirksausschuss angehören. Die Tätigkeit ist ein Ehrenamt im Sinne von Art. 19 Abs. 1 GO.*

*(2) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte soll im Stadtbezirk die Umsetzung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene (Europäische Charta) befördern, Gleichstellungsbelange von Frauen und Männern im*

*Stadtbezirk aufgreifen und bei der Beseitigung von Missständen unterstützend mitwirken. Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte unterstützt den Bezirksausschuss bei Anträgen auf Zuwendungen aus dem Stadtbezirksbudget hinsichtlich Aspekten des Gender-Budgetings.*

*(3) Ist sie bzw. er nicht Mitglied des Bezirksausschusses, wird sie bzw. er zu den öffentlichen Sitzungen des Bezirksausschusses eingeladen und zu den nicht öffentlichen Sitzungen hinzugezogen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die Tätigkeitsfelder der Gleichstellungsbeauftragten berühren können. Der Bezirksausschuss soll ihr bzw. ihm in diesen Angelegenheiten die Möglichkeit zum Vortrag geben. Soweit ihre bzw. seine Anträge nicht von der vorsitzenden Person oder anderen Mitgliedern des Bezirksausschusses übernommen werden, findet § 9 Abs. 6 entsprechend Anwendung.*

*(4) Für die Entschädigung externer Gleichstellungsbeauftragter gilt § 18 entsprechend.“*

Da bei Fragen der BA-Geschäftsordnung ein Anhörungsrecht nach Anlage 1 der BA-Satzung, Ziffer 1 im Abschnitt Direktorium, besteht, bitten wir um Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung innerhalb der satzungsgemäßen Frist von sechs Wochen. Da die nächste Satzungskommission bereits am 14.01.2020 tagt, bitten wir bereits jetzt um Verständnis, dass Terminverlängerungen nicht gewährt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Schlachter